

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften

„Höfleberg“

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 15, S. 22) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonach in öffentlicher Sitzung am 14.10.2025 die örtlichen Bauvorschriften „Höfleberg“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30.09.2025.

§ 2

Inhalt der örtlichen Bauvorschriften

Der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30.09.2025.

§ 3

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schonach im Schwarzwald, den 15.06.2026



Herr Jörg Frey, Bürgermeister

